

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-336421](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336421)

## B. Geschäftskalender für die Gemeinden

### Monat Januar

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Auf 1.                  | 1. Jeden Monatsanfang ist die Gebäudebesondersteuer mit dem Land (Landeshauptkasse) abzurechnen.  |
| Am 1.                   | 2. Jeden Monat die Lohnsteuer sowie die Umsatzsteuer abliefern.   |
|                         | 3. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäudeversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVerfG. v. 26. Oktober 1912.   |
|                         | 4. Die Gebäudebesondersteuerwerte sind mit dem Stand vom 1. Januar dem Bezirksamt zu melden und die Unterschiede gegenüber dem Vorjahr zu erläutern.  |
|                         | 5. Die vierteljährliche Schnelldienstmeldung über die Fürsorgeausgaben ist dem Bezirksamt bis 20. Januar vorzulegen.  |
|                         | 6. Abschluß der PolStrTab. Im Januar Vorlage an das Bezirksamt mit den Anzeigebüchern der Ortspolizeibienner u. etw. Feldfreiregister. Ro. v. 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621. Merk I, 63 S. 358. M. d. F. v. 18. Aug. 1909.  |
|                         | 7. Einbindung der statistischen Listen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Heirathelungen an das Amtsgericht, § 18 Ziff. 3 StBDB.  |
| Sofort nach<br>Neujahr. | 8. Vorlage einer Übersicht über die in dem abgelaufenen valentervierteljahr aufgenommenen Anleihen aller Art an das Bezirksamt (Erl. M. d. F. v. 23. Jan. 1930 Nr. 3440).   |
|                         | 9. Die Grundbuchskosten-Darstellung (§§ 611, 616 Ziff. 3 GVB., Bordsrude Gr. 69 u. 70) ist sofort nach Vierteljahreschluß an das Notariat einzuliefern.   |
|                         | 10. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.). |
| Auf 5.                  | 10a Vorlage der Übersicht über rückständige Zahlungen (hat vierteljährlich zu erfolgen).  |
| Bis 5.                  | 11. Vorlage der Sterb- und Leichenschauheine an den Amtsarzt, §§ 235-6 StBDB.   |
| Bis 10.                 | 12. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist am ersten Grundbuchstag abzuschließen, §§ 581 Abs. 4, 616, 618, 640 GVB.  |
|                         | 13. Einbindung des Verzeichnisses der von den Bürgermeisterämtern ausgestellten Fächerarten an das BezA.  |
|                         | 14. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA., § 127 BVD. zur GewD., ebenso über die ausgestellten Arbeitsarten.   |
|                         | 15. Vorlage der Zählarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Januar.  |
| Anfang des<br>Monats.   | 16. Einbindung der Regiebaumachweisung an das VerAmt,   |
|                         | 17. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Notariat, §§ 240, 241 StBDB.   |
|                         | 18. Der Bürgermeister hat die Wahntabelle nach Form. M. die Prozeßtabelle nach Form. P und die Tabelle über   |

Anfang  
des Monats.

Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegerichte). Vorlage der Tabellen an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche und Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDV. bis längstens am 20. d. M.

19. Abschluß der Haupt- u. Nebenregister und Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsger. unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StVDW. erwähnten Verzeichnisses (§§ 45, 58 StVDW.).
- 19a. Die Nachweisung über die festgesetzte Urkundensteuer ist monatlich vom Grundbuchhilsbeamten abzuschließen und gleich Anfangs des Monats dem zuständigen Notariat einzuliefern.
20. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen invalidenversicherungspflichtigen Personen.
21. Der Gemeinberechner hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderate von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GRD. v. 30. März 1922.
22. Vorlage der Verzeichnisse über ausgestellte, verlagte und entzogene Wanderbücher durch die zur Ausstellung ermächtigten größeren Gemeinden an Bezirksamt, § 10 Vo. Wanderbücher v. 25. November 1931.
23. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Amtsarzt, § 14 Vo. v. 9. Mai 1911.
24. Tabelle über die im verflorenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe des Bezirksamt vorlegen.
25. Untersuchung der Wöschanstalten und Wöschgerätschaften, Neueinstellung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Wöschzug an das Bezirksamt.
26. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kasernenputz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GRD.
27. Aufstellung des Gemeindevoranschlags, Vorlage Ende März an das BezA., § 1, 4 GRD. v. 30. März 1922.
28. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezA. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderate die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 WD. v. 31. Dez. 1913, GVB. 1913, S. 1.
29. Diejenigen Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, haben die Wasserwehrliste sowie eine Liste der Pferdebesitzer und Radfahrer zu Wasserichutzstellen, ob die hierfür erforderlichen Materialien vorhanden sind. Der Nachweis über ihr Vorhandensein ist dem Bezirksamt vorzulegen. (§§ 118—120 WasserGes. vom 12. April 1913, GVB. 311.)

Bis 15.

Bis 20.

Im Laufe des  
Monats.

Im Laufe des Monats.

30. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. §§ 102, 103 Ro. über Fr. G. v. 3. Dez. 1926, GVB. 301.
31. Vorlage des Gebührenauszuges des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schlusse des Vierteljahrs, § 259 StVD.
32. Periodische Aufforderung der unfähig Beschäftigten, sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Abs. 5, Ro. vom 2. Juni 1913.
33. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 Ro. v. 4. April 1898, GVB. 241.
34. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarktorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtsämtern eine Verzeichnis über Ladenpreise an das Statistische Landesamt in Karlsruhe am Schlusse jeder Woche einzulenden.
35. Vorlage der monatlich laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde laut §§ 5, 10, 20 Ro. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGV. E. 205, Muster D I E. 247, J I E. 271.

Ende des Monats.

36. Nach Rückkunft des Beitragsverzeichnisses (Dez. Biff. 4) Berechnung der Umlagen zur GebVerfAnst., Auflegung des Verzeichnisses während acht Tagen und alsdann Wiederholung an das BezA., §§ 65—67 RVD. zum GVerfG. vom 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
37. Das Portobuch ist jeden Monat mit dem Abschluß dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
38. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gemäß Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934.
39. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 RVo. zur GewD. vom 31. Dezember 1909).
40. Gefälltrollen und Gefällverzeichnis sind von den Kostenbeamten der Grundbuchämter nach dem 20. Eintrag, stets aber am 25. jedes Monats abzuschließen, das abgeschlossene Gefällregister spätestens am 2. Werktag nach dem Abchlusse dem Notariat einzulenden. § 84 RVD., 620 p GVD.
41. Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis hinsichtlich der Grundstücke, für die ein besonderes Grundbuch geführt wird, an das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 32 Abs. 2 Ro. v. 27. Sept. 1932 z. Vollz. des Vermessungsges., GVB. E. 215.

### Monat Februar

Im Laufe des Monats.

1. Der Gemeindevoranschlag wird vom Bürgermeister festgestellt und nach Beratung mit dem Gemeindevorstand dem Bezirksamt zur Genehmigung überandt.

Zum Laufe des Monats.

2. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
3. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
4. Vorlage des Ausweises über die Gemeindeeinnahmen und Ausgaben gemäß § 15 und Muster Z I. der Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGVl. E. 205, 207, 288, durch Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern und Gemeindeverbände.
5. Vorlage der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und der laufenden vierteljährlichen Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern an die Landesbehörde, §§ 5, 10 u. 20 Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGVl. E. 205, Muster D II, E. 248, J II, E. 275.
6. Die Vorstände der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. VI der Vo. M. d. J. v. 8. März 1920, GVB. 159, aufzustellen und dem Bezirksarzte einzusenden.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundriße für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt. RGVl. 1923 E. 659, Biff. 31 der „Besonderen Anweisung“, GVB. 1925 E. 250.

Bis 15.

Bis 20.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Monat Januar Biff. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat März

Am 1.

Bei Beginn der Frühjahrsaat.

Bis 15.

Zum Laufe des Monats.

1. Anzeige an das BezM. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. April 1876 Nr. 1664.
2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorrichtung darüber besteht (RegBl. 1812 E. 20; EinfG. z. RStGV. Art. 3, § 143, Biff. 1 PolStGV.).  
Auch im Spätjahr bekannt machen.
3. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai des vorhergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StVDV.
4. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.
5. Der Bürgermeister hat unter Bezug des Ratschreibers mindestens einmal im Jahre einen unvermuteten Kassensturz bei dem Gemeindevorstand vorzunehmen. § 5 GKD. vom 30. März 1922, GVB. E. 318.
6. Die Ortschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (Z. 3) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 Vo. M. d. R. u. Unt. v. 27. Februar 1894, GVB. E. 67.

Ende des Monats.

7. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem BezAmt vorzulegen.
8. Voranschläge der weltlichen Erbschaften sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezA vorzulegen, § 72 StRM.
9. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungsperiode, unter Besiegung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurfunden, § 80 StRM.
10. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Bericht an BezAmt.
11. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeigen an das BezAmt (§ 8 Vo. vom 2. Dezember 1938, RegBl. S. 369).
12. Abschluß des Gebührenregisters für Unterjahrfrischbeglaubigungen und Entwurfsfertigungen und Überendung an das Notariat. ZM. v. 11. März 1925 Nr. 18442  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, 3. 1, 2, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41.

Ende des Monats.

### Monat April

Auf 1.

1. Reichsfürsorgestatistik für das abgelaufene Rechnungsjahr.
2. Vorlage des Kassenbuchauszuges des abgelaufenen Rechnungsjahres.
3. Vorlage der per 31. März festgestellten Rückstände.
4. Vorlage der Schulstatistik.
5. Gebäude-sondersteuer-Wertsänderungen des letzten Vierteljahres melden.
6. Schuldenstand der laufenden Rechnung per 2. April dem Bezirksamt melden.
7. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschriften dem BezA. vorzulegen; § 4 Gem. Voranschlagw. v. 30. März 1922, GVB. S. 301.
8. Vorlage der vierteljährlichen Regiebaunachweisungen an das BezAmt.
9. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen und gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 Vo. vom 4. April 1898, GVB. S. 241.
10. Die Urchrift der Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schlusse der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
11. Vorlage der Nachweisung über Bewilligung von Gemeindebaudarlehen an das BezAmt.
12. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgenverbA. zur Genehmigung vorzulegen.
13. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
14. Vornahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltl. Erbschaftungen, § 131 StRMw.

- Auf 1. 15. Einbringung der statistischen Listen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
- Auf 5. 16. Vorlage der Übersicht über rückständige Zahlungen.
- Am 10. 17. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Heilbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; B. D. zum Fischereigesetz, § 29 GesBl. 1871 S. 20.
- Bis 15. 18. Verzeichnis der Ausländer dem Bez. Amt vorlegen. Bgl. D. v. 15. Febr. 1922, GesBl. 174; v. 23. Nov. 1923, GBl. 1, und v. 27. Mai 1933 GBl. 95.
- Okt. 19. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handbellschule verlassen; § 16, B. D. v. 20. Juli 1907, GBl. S. 287, durch die Ortsbehörden.
20. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 B. D. vom 20. Juli 1907, GBl. S. 293.
21. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch dieß an das Kreis Schulamt, § 21, Abj. 1, B. D. v. 29. Okt. 1913, GBl. S. 526.
22. Anzeige des Tages des Schulbeginns und des Stundenplans der Volksschule durch Rektorat oder 1. Lehrer an das Kreis Schulamt. B. D. v. 12. Dez. 1913, §§ 1, 45, GBl. S. 609.
- Mitte des Monats. 23. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wass. Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 Volkz. B. D. v. 8. Dez. 1899 erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
- Im Laufe des Monats. 24. In Gemeinden, mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:
1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
  2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
  3. einen Nachweis über den in diesen Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand.
  4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des Viehverf. Ges. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jetzt im April.)
25. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte, evtl. Anzeige an das Statistische Landesamt.
26. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperchaftsrechten ausgestatteten Vereine sind an das Bez. A. einzureichen.
27. Abschluß des Kassenbuchs und Vornahme eines Kassensturzes bei weltlichen Ortsstiftungen und Mitteilung des Ergebnisses an die Stiftungsbehörde. §§ 109 ff. Stiftungsrechnungsanweisung, GBl. 1905 S. 231.
28. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinberechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abj. 2 G. B. D.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41.
- In der 2. Hälfte des Monats. Ende des Monats.

**Monat Mai**

- Auf 1.
1. Hälfte des Monats.  
Im Laufe des Monats.
- Im Laufe des Monats.
- Auf 20.  
Ende des Monats.
- Auf 1.
- Bis 15.
1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Erbsittungen an das BezM., Anleitung § 145 StrM.
  2. Vorlage des Verzeichnisses über die Hunde, die einem ermäßigten Steuerjah unterliegen oder steuerfrei sind, an Bezirksamt, § 3 Vo., Vollzug des Hundsteuergef., vom 29. Juni 1932, GVB. 165.
  3. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blitzableiter.
  4. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzuwenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umsfugung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.
  5. Untersuchung der Löchanfakten und Löschgeräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.
  6. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewO. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmals November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezM. vorzulegen, § 159 VVo. zur GewO. v. 31. Dez. 1909.
  7. Bearbeitung der Anträge wegen Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen an die Gemeinden. Vo. vom 9. März 1931, GVB. S. 61. Anträge bis spätestens 1. Juli i. J. (Ausschlussfrist!) beim Bezirksamt einreichen. Erl. M. d. J. vom 27. April 1939 Nr. 37238.
  8. Öffentliche Aufforderung zur Besteuerung der Hunde, § 10 Vo., Vollzug des Hundsteuergef. v. 29. Juni 1932, GVB. 165.
  9. Schulstatistik — Vorlage.
  10. Bekanntgabe der Badeplätze in der Gemeinde.  
Im übrigen siehe Geschäftskal. für Januar, Bff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 22, 28, 30, 35, 37, 38, 39, 40, 41.

**Monat Juni**

1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht beigezogenen und von demselben zubefreienden Schüler sind durch Rektorat oder 1. Lehrer dem KreisSchulamt vorzulegen, § 17 Vo. v. 12. Dez. 1913, GVB. S. 109.
2. Zwischenzählung der Schweine.
3. Abrechnung über die Gebäufondersteuer dem Bezirksamt vorlegen.  
Endgültige Berechnung der GSteuern des Vorjahres, getrennt nach anleisefreie und anleisepflichtige Gebäude, dem Bezirksamt vorlegen.
4. Gesuche um Bewilligung von Reisestipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.



Im Laufe des Monats.

5. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Geheh über die Hundesteuer vom 14. Dez. 1922, GVB. S. 965. (Das Formblatt für die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt und findet allenthalben Beifall.)

Im Laufe des Monats.

6. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 der Gemeindeförderungswirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezV. spätestens am 1. Juli.

Ende des Monats.

7. Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezV. vorzulegen.

8. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Bericht an BezV.

9. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 Vo., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. 165.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 19a, 21, 28, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41.

### Monat Juli

Am 1.

1. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.

2. Vorlage der Veräummistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das Bezirksamt.

3. Einreichung der statistischen Listen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.

4. Vorlage des Vierteljahresverzeichnisses über die ausgeführten Regiebauten an das Bezirksamt.

5. Einreichung der Anlagebogen über Steuereinnahmen an die Landesbehörde bis 31. Juli. Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928. §§ 2, 3, 20, Muster B I, II und III, RGV. 1928 S. 205, 228, 240, 245.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziffer 1, 2, 5, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.

**Monat August**

Anfang des Monats.  
 In der 1. Hälfte des Monats.  
 Bis 20.  
 Ende des Monats.

1. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. (Nr. 81 Ziff. 8 a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
2. Einreichung der Declarien der Hengsthalter von staatlich inventurierten oder geförzten Hengsten zu erheben und dem Bezirksamt vorzulegen.
3. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundlage für die Zivildienstberechtigten an das Bezirksamt.
4. Aufforderung wegen Bildung von Jagdbezirken nach §§ 17 u. 18 JagdVo. an die Eigenjagdbesitzer. Anträge wegen Bildung mehrerer Jagdbezirke (§§ 21, 22 JagdVo.) und wegen Vereinigung mehrerer Gemarkungen zu einem Jagdbezirk (§§ 23, 24 JagdVo.) und Vorlage des Entwurfs der Jagdbedingungen für Neuverpachtungen von Jagden (§ 28 JagdVo.) an das Bezirksamt längstens bis 1. September.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19 a, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 und Februar Ziff. 5.

**Monat September**

Anfang d. Mts.  
 Bis 15.  
 Im Laufe des Monats.

1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen und Schöffen, § 1 Vo. v. 28. 8. 1924, GVB. 248, 270, Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. 171; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- und Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlaß J.R. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mitteil. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Notariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Bekanntmachung wegen Raupenverteilung erlassen.
4. Schriftliche Antragsstellung beim Forstamt im Falle der Beantragung des spätestens am 10. d. M. der Gemeinde zuzustellenden Diebsplans, § 10 Gemeindeverwaltungsv. v. 18. 7. 1915, GVB. S. 199.
5. Einreichung der Aufstellungen über die gesamten Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1929, § 2 der Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928, RGBl. S. 205.
6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Gemarkung oder Gemarkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Um-

Im Laufe des Monats.

- pflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. M.) der entsprechende weiße Jagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergswege sowie der Herbstordnung.
  8. Bei weltlichen Ortssitzungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922, S. 14, das Kassenbuch am Ende d. M. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anwei., vgl. Vo. v. 24. 11. 1921 zum Vollz. des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.
  9. Vorlage der Tabelle über die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken an das Bezirksamt bzw. Berichterstattung.
  10. Kinderarbeit in gewerbli. Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Bericht an das Bezirksamt.
  11. Abschluß der Kasse durch den Gemeinderichter und Mitteilung des Ergebnisses an den Gemeinderat, § 27 GMD. v. 30. 3. 1922.
  12. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 Vo., Vollzug des Hundesteuergesetzes, v. 29. Juni 1932, GVB. S. 165.
  13. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer an das Bezirksamt. § 5 Vo. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GVB. S. 96.
  14. Vorlage der Gemeinderrechnung für das vergangene Rechnungsjahr an den Bürgermeister zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GMD.
  15. Abschluß des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen und Entwürfsfertigungen und Überendung an das Notariat. M. v. 11. März 1925 Nr. 18442.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Biff. 6, 2, 10, 11, 12, 17, 19 a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41, und März-Biffer 2.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Ende des

Monats.

Auf 1.

- ### Monat Oktober
1. Schuldenstand der lfd. Wirtschaft per 2. Oktober dem Bezirksamt vorlegen.  
Vorlagen der Vorjahresrechnung an die Aufsichtsbehörde.
  2. Vierteljährliche Schnelldienst-Meldung über die Fürsorge-Ausgaben dem Bezirksamt vorlegen.
  3. Anträge für Beihilfe aus dem Lastenausgleichs- und für Ermäßigung der Lehrerstellenbeiträge stellen.
  4. Spätestens bis 1. Okt. vor Beenigung des lfd. Jagdwachtverhältnisses u. mindestens 14 Tage vor der Verteigerung hat der Gemeinderat nach § 29 JagdVo. Ort, Tag und Stunde der Jagdverteigerung öffentl. bekannt zu machen.  
Die Neuerpachtung von Jagden durch Verteigerung hat längstens am 15. Oktober stattzufinden. § 16 JagdVo.

- Auf 1.
- Anfang des Monats.
- In den ersten 8 Tagen.
- Bis 15.
- Zwischen 10. u. 18.
- Mitte d. Mts.
- Im Laufe des Monats.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
5. Anforderung eines Zuschusses aus dem Lastenausgleichs-  
fond gemäß § 18 StVerfGef.
  6. Nachweisung über Bewilligung von Gemeinde-Bau-  
darlehen. Vorlage an das Bezirksamt.
  7. Einsendung der statistischen Listen über die in den drei  
vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten,  
Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
  8. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise be-  
kanntzugebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21,  
Abf. 1 u. 2 des GebVerfGef. vorgeschriebenen Anzeigen  
wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung für die  
Gebäudeversicherung. § 19, RVo. z. GebVerfGef.
  9. Das Verbot der Tötung und des Fangens rauhen-  
vertilgender Vögel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in  
Erinnerung zu bringen.
  10. Vorlage der Urlisten für Schöffen und Geschworene an  
das Amtsgericht, Vo. v. 28. Aug. 1924, § 4 GVB. 248,  
270. Fassung v. 30. Juni 1932, GVB. E. 171.
  11. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt.  
bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden  
dürfen. Vo. v. 1. Januar 1871, GVB. E. 16.
  12. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ort-  
schaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorchrift  
auf Grund des § 5 der Vo. v. 27. Juni 1874 dies auf  
diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
  13. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die  
Gebäudeversicherung geeigneten neuerrichteten sowie  
derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude,  
bei welchen eine Werterhöhung oder Wertverminderung  
im Betrag von mindestens 200 *RM* eingetreten ist.  
§ 52 GebVerfGef. Mitteilung je einer Fertigung an die  
Bezirksbauhäher und Ortsbauhäher bis 1. November.  
§ 20 RVo. zum GebVerfGef. v. 31. Dezember 1912.
  14. Untersuchung der Wächstaltalen und Wächstgerätschaften,  
Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
  15. Ausstellung der Steuerarten gemäß § 50 EStG.
  16. Bei weltlichen Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83,  
Abf. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März  
1905, GVB. E. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des  
Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Viertel-  
jahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider  
ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen.  
§§ 112 ff., 131 der Anweisung; vgl. Vo. v. 24. Nov. 1921  
zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 E. 9.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar.  
Ziffer 1, 2, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28,  
30, 31, 32, 38, 39, 40, 41.

## Monat November

- Am 1.
1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewor-  
den oder in ihrem Versicherungswert veränderten Ge-  
bäude ist dem Bauhäher zu übergeben oder demselben  
Fehlanzeige zu erstatten; § 22 Abf. 2 GebVerfGef. und  
§§ 20 Abf. 2 und 21 VollzVo. v. 31. Dez. 1912, GVB.  
1913 E. 1.

Im Laufe des Monats.

2. Nach Beendigung des Gebäudeeinschätzungsgeschäftes sind von jeder Gemeinde die Einschätzungstabellen dem Bezirksamt vorzulegen.
3. Vorlage der monatlichen laufenden Übersichten über die Steuereinnahmen der Gemeinden von mehr als 10000 und der monatlichen laufenden Übersichten über die Veränderung des Schuldenstandes der Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern an die Landesbehörde gemäß §§ 5, 10, 20 Vo. über Finanzstatistik vom 23. Juli 1928, RGBl. E. 205, Muster D I E. 247, J I E. 273.
4. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Vertilgung der Raupennester, Vo. v. 1. Okt. 1864, RegBl. E. 737.
5. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß §§ 135 bis 139 a GewO., 159 VolkzVo. v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
6. Vorlage der Gemeinberechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das Bezirksamt, § 62 GMD.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41 und Februar Ziff. 5.

### Monat Dezember

Anfang des Monats.

1. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VolkzVo. zur GewO. auf 1. Dezember und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dezember an das Bezirksamt.
2. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezA. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und Bezirksämter vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem Bezirksamt vorzulegen.
3. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.
4. Aufstellung des Beitragsverzeichnis nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVerAnst. und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Dezember unter Anschluß der Hilfsverzeichnis A und B an das Bezirksamt. §§ 60, 61 GebVerGes., Fassung v. 24. April 1914, RGBl. 133, 139 ff. E.
5. Vornahme des Kassensturzes bei dem Gemeinberechner, § 5 der GMD. v. 30. März 1922, RGBl. E. 318.
6. Übertrag und Vorlage der Liste der Zimmungsgerichtsgerichte.
7. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StBzB.
8. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das Bezirksamt.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats u. am Jahreschluß.

Am Ende des  
Monats u. am  
Jahreschluß

9. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinberechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechnenschaftsbericht).
10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in diesem Zeitraum erhobenen Hundsteuer nebst Zuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt vorzulegen, § 15 Abs. 2 No., Vollzug des Hundsteuergesetzes v. 29. Juni 1932, GBl. S. 165.
11. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundsteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils an das Bezirksamt.
12. Erstattung der Anzeige nach § 5 JagdStG. und § 2 No., GBl. 1923 S. 123.
13. Ainderarbeit in gewerblichen Betrieben und Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. Bericht an Bezirksamt.
14. Nachträge in den Vorchriftenakten der Grundbuchämter nach Veröffentlichung im „Bürgermeister“ fertigen.  
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Biff. 1, 2, 10, 11, 12, 17, 19 a, 21, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41.

Bemerkung: Die im vorstehenden „Geschäftskalender für Gemeinden“ aufgeführten Vorschriften sind zum Teil hinfällig geworden, z. T. an einzelnen Orten durch neue Vorschriften ersetzt worden. Es wird versucht werden, für die nächste Ausgabe festzustellen, welche befähigte Regelung bis dahin getroffen ist.